

**Zweite Ordnung**  
**zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung**  
**des berufsbegleitenden Studiengangs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen**  
**in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rhein-Neckar e.V.**

vom 23. September 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Studiengangs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rhein-Neckar e.V. vom 3. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 30.06.2014), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 05.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bachelor-Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Studiengangs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rhein-Neckar e.V., der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Wiesbaden e.V. und der Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Erfurt e.V.“

2. In § 7 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

Eine Anerkennung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums aufgrund sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen ist ausgeschlossen.

3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfer bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

4. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung“ gestrichen.

5. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Prüfer oder eine Prüferin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der oder die zweite Prüfende kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 12. September 2016 ausgefertigt.

Iserlohn, den 23. September 2016

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster